

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 496/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Joachim Josef W e [REDACTED],

B [REDACTED]-B [REDACTED], Sh [REDACTED] Wi [REDACTED]/Israel,

Th [REDACTED]-C [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thumm,
Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Klügers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Zweibrücken vom 17. Dezember 1971
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ob Rechtsanwalt Z. als Bevollmächtigter des
Klügers bestellt war, ist eine Frage der Würdigung
der Umstände des Einzelfalles, die allein dem Tatrich-
ter obliegt. Rechtsgrundsätzliche Fragen stellen sich
dabei nicht.

Die Annahme des Berufungsrichters, Rechtsanwalt
Z. habe schuldhaft nicht gehörig dafür Vorsorge
getroffen, daß er von in seiner Abwesenheit erfolgten
Zustellungen alsbald Kenntnis erlange, und daß die
durch die Zustellungen in Lauf gesetzten Fristen no-
tiert und überwacht würden, ist aus Rechtsgründen nicht
zu beanstanden. Die an die Sorgfaltspflicht eines Rechts-
anwalts zu stellenden Anforderungen werden damit nicht
überspannt.

- 3 -

150

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt danach nicht vor.

Dr. Thumm

Dr. Lang

